

**Satzung
für die Versorgung mit Mittagessen
in den Kindertagesstätten in Trägerschaft
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg**

vom 01.07.2021

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat auf Grund von § 3 Absatz 1 und § 28 Absatz 2 Nummer 9 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2) geändert worden ist in Verbindung mit § 17 Absatz 3 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kindertagesstättengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

§ 2

Anspruch auf Versorgung

Kinder, die Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nutzen, haben bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe an den Öffnungstagen der Einrichtungen einen Anspruch auf die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.

§ 3

Durchführung

(1) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg beauftragt einen Dritten (Dienstleister) mit der Versorgung nach § 2.

(2) Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Dienstleister einen Vertrag über einen Zuschuss zum Mittagessen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind für die Be- und Abbestellung der Mahlzeiten beim Dienstleister verantwortlich.

§ 4

**Höhe des Zuschusses
der Personensorgeberechtigten**

Die Höhe des Zuschusses der Personensorgeberechtigten zum Mittagessen beträgt 2,17 Euro pro Portion und Tag.

§ 5

Anteil des Trägers


Das Amt Britz-Chorin-Oderberg trägt die anteiligen Kosten für die Mittagsversorgung, die den in § 4 genannten Betrag übersteigen. Diese Aufwendungen sind als Sachkosten Teil der Betriebskosten der Einrichtung¹.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Britz, den

17.08.2021

Jörg Matthes
Amtdirektor

¹ § 15 Absatz 1 KitaG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe k) KitaBKNV